



§2 wird neu gefasst:

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe der Tierwelt, insbesondere alten und kranken Tieren Schutz zu verschaffen, sie von jeglichen Quälerei und Maßhandlungen zu bewahren, herrenlosen Haustieren zu helfen, für deren artgerechte Haltung zu wirken, sowie Aufklärungsarbeit in Sachen Tierschutz zu leisten im Sinne des Tierschutzes (AO § 52 Abs. 2 Nr.14)

und Jugendlichen den Umgang mit Tieren und der Natur näher zu bringen und durch den verantwortungsvollen Umgang mit Tieren die Entwicklung zu selbstbewussten, eigenständigen und verantwortungsbewussten Menschen zu fördern im Sinne der Jugendhilfe (AO § 52 Abs.2 Nr.4).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke,

im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.